Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7039

Frau
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 9. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu den von Herrn Abgeordneten Dr. Klug im Landtag am 21. September 2016 und im Innen- und Rechtsausschuss am 3. November 2016 unterbreiteten Vorschlägen, dass für den Anschluss geschädigter Polizeibeschäftigte als Nebenkläger dienstlicher Rechtsschutz gewährt werden könnte und dass Fälle von Gewalt gegen Polizeibeschäftigte durch besonders geschulte Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften bearbeitet werden sollten, nehme ich für die Landesregierung wie folgt Stellung:

Nach § 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO kann sich der erhobenen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren anschließen, wer durch Körperverletzungsdelikte (§§ 223 bis 226a StGB) verletzt worden ist. Ebenfalls nebenklageberechtigt (§ 395 Absatz 1 Nummer 2 StPO) sind Verletzte eines versuchten Tötungsdelikts (§§ 212, 211 StGB). Weitere Straftaten zum Nachteil von Polizeibeschäftigten können beispielsweise folgende Delikte sein: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Raubdelikte (§ 249 StGB), Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Schwerer Landfriedensbruch (§ 125a StGB), Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB). In diesen Fällen kommt ein Nebenklageanschluss nur nach § 395 Absatz 3 StPO in Betracht. Bei den in § 395 Absatz 3 StPO nicht abschließend benannten Delikten (Beleidigungsdelikte, fahrlässige Körperverletzung, Wohnungseinbruchsdiebstahl, Raubdelikte) ist die Nebenklagebefugnis nur dann gegeben, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Interessen des Verletzten geboten erscheint. Das Gericht entscheidet über den unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Gründe“ nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Nur bei Vorliegen der in § 397a Absatz 1 Nummern 1 – 5 normierten Voraussetzungen trägt der Staat das Kostenrisiko für die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 397a Absatz 1 StPO). Die aber üblicherweise zum Nachteil von Polizeibeschäftigten verwirklichten Straftaten (insbesondere die Delikte der Körperverletzung [§ 223 StGB], der gefährlichen Körperverletzungsdelikte [§ 224 StGB], Nötigung [§ 240 StGB] und Bedrohung [§ 241 StGB]) führen regelmäßig jedoch nicht zu einer für das Straftatenopfer kostenneutralen Beiordnung eines Rechtsanwalts. Regelmäßig werden Polizeibeschäftigte auch nicht prozesskostenhilfeberechtigt sein; daher scheidet auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (§ 397a Absatz 2 StPO) in der Regel aus.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-2833 |
Stefan.Studt@im.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Kosten der Nebenklagevertretung von dem Polizeibeschäftigten als Auftraggeber in den meisten Fällen selbst getragen werden müssen. Im Falle einer Verurteilung ist der Verurteilte zwar grundsätzlich verpflichtet, diese Kosten zu ersetzen. Das Risiko, dass sich ein solcher Kostenerstattungsanspruch gegen den Verurteilten wirtschaftlich nicht realisieren lässt, trägt der Polizeibeschäftigte. Auch wenn der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen wird, muss der Polizeibeamte für die Anwaltskosten aufkommen.

Die Gewährung von Rechtsschutz an Beamtinnen und Beamte ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG); danach kann es geboten sein, Beamtinnen und Beamten Hilfe in gerichtlichen Verfahren zu gewähren, in die sie aus dienstlichem Anlass verwickelt sind. Die Hilfegewährung steht jeweils im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dieses ist für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung konkretisiert durch die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 MBG Schl.-H. über Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 12.12.2005 - IV 224 – 0313.80/1 , Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 1163. Die Tarifbeschäftigten des Landes sind in den Anwendungsbereich der Richtlinie mit einbezogen.

Die Nebenklage der oder des Beschäftigten ist von dem Wortlaut der Rechtsschutzrichtlinie nicht erfasst. Um diese Fallkonstellation in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wäre sie im Wege von Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen nach § 59 MBG Schl.-H. anzupassen. Weder das BeamtStG noch das Landesbeamtenrecht stünden einer derartigen Änderung entgegen. Die Landesregierung wird die Möglichkeit einer Änderung in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften prüfen.

Hingegen sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit für die Einrichtung sog. Sonderdezernate bei tätlichen Angriffen auf Einsatzkräfte bei den Staatsanwaltschaften. Die Bearbeitung von Straftaten zum Nachteil von Polizeibeschäftigten erfolgt in aller Regel durch Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte. Alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben zwei juristische Staatsexamen abgelegt. Diese fundierte Ausbildung befähigt jede Staatsanwältin, jeden Staatsanwalt dazu, auch Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeschäftigten zu bearbeiten.

Mit freundlichem Gruß

S. Studt

Stefan Studt